Gefahren des Wohlfahrtsstaates

Autor(en): **Bieri, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **14 (1946-1947)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-758501

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GEFAHREN DES WOHLFAHRTSSTAATES

VON ERNST BIERI

I.

Im Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815 wird der Zweck der Vereinigung in § 1 dahin umschrieben, daß der gegenwärtige Bund für Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern sorgen soll. Dreiunddreißig Jahre später, am 12. September 1848, auferlegt sich das Volk in Artikel 2 der neuen Bundesverfassung über das unveränderte Ziel der nationalen Selbständigkeit und des inneren Friedens hinaus zwei neue Pflichten: Schutz der Freiheit und Rechte der Eidgenossen, Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Nicht nur die aus der demokratischen Bewegung heraus geborenen politischen Individualrechte, sondern auch Grundsatz und Postulat der gemeinsamen Wohlfahrt werden nun in den Rang eines eigentlichen Staatszweckes erhoben, und wer die zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen unseres staatlichen Grundgesetzes seit 1848 überfliegt, wird unschwer erkennen, daß wir in den letzten hundert Jahren einen weiten und nicht immer leichten Weg der Uebertragung jenes Wohlfahrtsprinzips in die Praxis beschritten haben. Ein Blick in die vielgestaltige gesetzgeberische Arbeit des Bundesstaates und der Kantone verstärkt den Eindruck, daß sich unter dem Titel «Wohlfahrt» eine Entwicklung vollzogen hat, die von der ursprünglichen Beschränkung der Staatsgewalt auf die Sicherung politischer Rechte und Freiheiten und auf die Behauptung der Unabhängigkeit wegführte und, historisch gesprochen, den Bogen zum aufgeklärten Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts in neuer Gestalt schlug. Der oft geäußerte Vorwurf, wir seien bei der politischen Demokratie stehengeblieben und hätten es nicht verstanden und nicht gewollt, das «Volksinteresse» auch auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu wahren, darf auf Grund der vorurteilslosen Prüfung der jüngsten Verfassungs- und Gesetzesgeschichte ruhig zurückgewiesen werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, vor allem in der Hygiene, industrielle und technische Fortschritte, zunehmende Verflechtung des Wirtschaftslebens, vermehrtes

Schutzbedürfnis der Schwachen, Kranken, Alten und Armen bewirkten eine ständige Erweiterung des Aufgabenkreises der öffentlichen Hand und trieben zur Abtretung bisheriger Privatrechte an den Staat: Bekämpfung des Alkoholismus und der Epidemien, Fabrikgesetz, Bundesbahnen, Protektionismus zugunsten einzelner Wirtschaftsgruppen, Krankenversicherung, Altersfürsorge, öffentliche Unterstützungen skizzieren die große Wandlung in der Anschauung vom Staat und seinen Pflichten, eine Wandlung, die nur euphemistisch «Ergänzung» genannt werden darf, weil sie in Wirklichkeit und gemessen an der vor hundert Jahren gehegten Staatsauffassung eine Revolution bedeutet. Es ist allerdings zuzugeben, daß die Revolution eine stille war und weniger einem großangelegten wirtschaftspolitischem Theorem, von dem die extremen Vertreter der sogenannten «wirtschaftlichen Demokratie» inspiriert sind, als der steten Auseinandersetzung mit konkreten Einzelfragen entsprang. Nicht zu Unrecht wendet man deshalb gegen die Wirtschafts- und Sozialpolitik der liberalen und — seit 1920 — liberal-konservativ-bäuerlichen Eidgenossenschaft ein, sie ermangle der großen, durchschlagenden Konzeption, wie sie vor einem Säkulum im Bereich der politischen Demokratie entworfen und durchgesetzt wurde.

Der alte, ursprüngliche Liberalismus war es sicher nicht, der bei der Eintragung des Wortes «Wohlfahrt» in das Pflichtenheft des Staates den Griffel führte, und das Unbehagen, das dieser vieldeutige Begriff immer noch zu verbreiten die Kraft hat, zieht seine Nahrung aus einer guten, ja edlen Wurzel. Trat nicht der in allen Stücken freiheitsfeindliche, dem Grundsatz der Ungleichheit huldigende aufgeklärte Absolutismus mit dem einschmeichelnden Anspruch auf, die Existenz der Untertanen nach allen Richtungen zu sichern? Leitete diese bis zum Exzeß etatistische Lehre das Recht zur unbeschränkten Einmischung des Despoten und seiner Administration in die persönlichen Verhältnisse der Landesbewohner nicht aus dem Auftrag ab, mehr zu wollen als die bloße Garantierung der geographischen und der rechtlichen Grenzen? Und nur historische Kurzsichtigkeit könnte uns die Augen so trüben, daß wir nicht frei und offen zugäben, wie weitgehend der aufgeklärte Absolutismus sein Ziel der umfassenden Organisierung des ganzen Lebens tatsächlich verwirklicht hat — sicher in erster Linie im Interesse des Herrschers und seines Adelsplanetariums, aber doch auch zu Nutz und Frommen der Untertanen. Man verbaut sich unseres Erachtens das Verständnis für die Freiheitsbewegung des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts, wenn man ihre innersten Triebkräfte einzig in den freudlosen wirtschaftlichen und sozialen Mißständen sucht. Große Geister der Revolution stammten aus einem Milieu, das ihnen den Kampf gegen den Absolutismus

nicht zur Brotfrage verhärtete und verdüsterte; ihr Sprung in das Reich der Freiheit war eine Tat der ethischen Verantwortung und der geistigen Selbsterziehung.

Kein Zweifel, daß wir heute die Welle eines neuen aufgeklärten Absolutismus anwachsen und durch die Völker fluten sehen. Ein großes Bedürfnis nach Sicherheit, vornehmlich nach materieller Sicherheit, nach Schutz vor allen äußeren Schicksalsschlägen des Lebens und nach gesetzlicher Organisierung der «Wohlfahrt» meldet sich gebieterisch zum Wort, und wie jede geschichtliche Bewegung, so vermag auch dieser unmißverständliche Drang nach gegenseitiger Abstützung und Risikoverteilung beachtliche und triftige Argumente für sich ins Feld zu führen. Das Kriterium der Aussetzungen an den Fehlleistungen des Kapitalismus ist dabei weniger dem tatsächlichen Versagen dieser dem Liberalismus konformen Wirtschaftsform als vielmehr den enttäuschten Hoffnungen breiter Schichten entnommen; denn niemand wird bestreiten, daß der wirtschaftliche Aufschwung des letzten Jahrhunderts ein geradezu erstaunlicher war und auch die untersten Klassen aus ihrem früheren Elend erlöst hat. Könnten aber, so postuliert man, die Früchte des industriellen Zeitalters nicht köstlicher sein und nicht gleichmäßiger über die ganze Menschheit hin ausgestreut werden? Neue Pflanzmänner machen sich anheischig, diese hochgespannten Erwartungen mit Hilfe eines neuen Acker- und Verteilungsprogramms zu erfüllen, und sie fühlen sich bei diesem Geschäft als legitime Vollstrecker des Volkswillens. Daß die angestrebte Ausweitung der Staatsbefugnisse im Dienste der «gemeinsamen Wohlfahrt» prinzipiell eine versteckte Neuauflage des scheinbar für immer überwundenen Absolutismus darstellt, ist ihnen und den vielen im Garn der Organisationsgläubigkeit verstrickten Mitläufern aus zwei Gründen nicht bewußt:

1. Sie glauben, das dankbar anerkannte liberale Gebäude durch die wohlangelegte und enthusiastisch projektierte Etage der wirtschaftlichen Sicherheit und Gleichheit aufstocken zu können. Mit Ausnahme der von anderen Voraussetzungen und Traditionen ausgehenden russischen Kommunisten und ihrer Trabanten besteht eine begrüßenswerte Anhänglichkeit an das liberale Erbe. Man möchte die politischen Freiheiten und Rechte nicht missen, sondern sie durch den gleichmäßigen Anteil am Sozialprodukt lediglich ergänzen und vervollkommnen.

2. Der aufgeklärte Absolutismus der Vergangenheit basierte auf einer monarchisch-hierarchischen Gliederung des Staates. In der Gegenwart gilt in Abweichung von dieser Konzentration der politischen Macht das demokratische Prinzip der Majorität. Viele meinen nun,

daß Absolutismus nur dort herrsche, wo ein Einzelner oder eine kleine Gruppe festsetze und auslege, was dem Volk dienlich und nützlich sei; wo aber auf Grund des allgemeinen, gleichen Stimmrechts die Entscheidung über die politische und wirtschaftliche Zielsetzung eines Staates erfolge, sei der demokratische Charakter der Entwicklung in vollem Umfang gesichert.

Beide Versuche, das moderne Postulat einer umfassenden Organisierung der Wohlfahrt innerlich von den bekannten, wenig beispielhaften historischen Ausprägungen dieses Prinzips zu lösen, enthüllen sich als Selbsttäuschungen.

1. Die Zuweisung des Wohlfahrtsauftrages an den Staat — in den sich die so oft angerufene «Allgemeinheit» praktisch verwandeln muß — widerstreitet einer fundamentalen Erkenntnis des Liberalismus und kann nicht als ungebrochene Weiterentwicklung dieser politischen Lehre und geistigen Haltung angesprochen werden. Die Bestimmung in Artikel 2 unserer Bundesverfassung («Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt») muß mindestens der Unklarheit geziehen werden; denn im Unterschied zu den Formeln «Unabhängigkeit», «Ruhe und Ordnung» und «Schutz der Freiheit und Rechte» entbehrt sie der präzisen Objektbezogenheit, ja öffnet die Bahn der freien Spekulation. Wird unter «gemeinsamer Wohlfahrt» die vorurteilslose Würdigung der Begehren und Möglichkeiten verstanden, dürften vom Liberalismus her keine Vorbehalte anzubringen sein. Soll aber a priori der Bund, und nur der Bund, mit der Wohlfahrtsförderung betraut werden, wäre das Nein freiheitlich gesinnter Menschen wohl berechtigt. Zum wenigsten müßte eine genaue Definition des schillernden, elastischen Begriffes Wohlfahrt verlangt werden; hat doch in der Geschichte noch jeder Monarch, jeder Tyrann und jede Regierung das unbestrittene Ziel in Anspruch genommen, für das Glück des Volkes zu wirken, und je undemokratischer, je unfreiheitlicher ein Staat organisiert war, um so lauter ertönten die Fanfaren des Volksinteresses . . . Es ist eine Haupteigenschaft des Liberalismus, dem Staat Grenzen zu setzen. Die unbegrenzte Fürsorgepflicht, die man heute der Oeffentlichkeit, mit anderen Worten der Administration, überbinden will, verachtet und durchbricht diese Grenzen, trifft die liberale Lebensauffassung an der Wurzel und weist sich in Wahrheit als rücksichtsloser Absolutismus aus.

2. Diese Qualifikation kann mit dem Hinweis auf den demokratischen, will sagen «volksmehrheitlichen» Ursprung der gewandelten Staatsidee nicht entkräftet werden. Selbst angenommen, daß die Billigung der Mehrheit nicht nur dem ersten, entscheidenden Akt der großen Neuordnung zukommt, sondern sich — was anzunehmen

allerdings mehr problematisch als assertorisch ist — über die ganze Dauer der absolutistischen Staatspraxis fortpflanzt und erhält, muß die demokratische Natur eines solchen harten Exerzitiums in erheblichen Zweifel gezogen werden. Wohl vollzieht sich die demokratische Beschlußfassung auf dem Wege der Herausbildung einer Majorität, der die Minorität zu gehorchen genötigt ist; aber über der bald so, bald anders gearteten und gesinnten Mehrheit stehen die leitenden Ideale der Eidgenossenschaft, und wo sich eine Mehrheit zu dem unwürdigen Geschäft hergäbe, beispielsweise die Glaubens- oder die Versammlungsfreiheit anzutasten und abzuschaffen, dürfte man wohl kaum mehr von Demokratie in unserem gut schweizerischen Sinn sprechen. Wenn schon die politische Tagesarbeit zeigt, wie man, weit entfernt von der Sturheit einer hartnäckigen Majorisierung, bemüht ist, den Minderheiten entgegenzukommen, hat man um so weniger Anlaß, der Volksmehrheit strikte Infallibilität zu vindizieren. Es bedeutete nicht bloß eine Ueberspannung des Gleichheitsdogmas und des demokratischen Abstimmungsmodus, die Wahrheit immer auf der Waagschale der zahlenmäßig Stärkeren zu suchen; vielmehr stünden wir vor einer eigentlichen Irrlehre des Demokratismus. Die Souveränität des Volkes, die in concreto immer eine Souveränität der Mehrheit ist, erstreckt sich niemals auf die Festsetzung des Wertsystems. Man kann dem Bürger nicht vorschreiben, was er als letztgültig wahr und gut anzunehmen hat. Die hervorragende Klugheit und im tiefsten Grund menschlich-christliche Haltung des Liberalismus äußert sich gerade in der weisen Beschränkung seines Anspruchs an den Einzelnen. Indem er die religiöse, geistige und kulturelle Sphäre aus dem Staatsapparat herausnimmt und sie durch die verschiedenen Freiheitsrechte sichert, bestreitet er sowohl der Regierung wie einem Parlament die Befugnis, hier bestimmend einzugreifen. Indirekt gilt dieses Veto auch gegenüber dem Volk als Gesamtheit und als Mehrheit, und wenn theoretisch die Möglichkeit gegeben ist, die Verfassung durch Majoritätsbeschluß sogar in diesen Punkten einschneidend zu verändern, so würde einem solchen Vorgehen die Auszeichnung, demokratisch und liberal zu sein, mangeln. Der Absolutismus der Mehrheit ist nicht weniger schlimm als der Absolutismus eines Einzelnen, um an die schöne Stelle bei Mill zu erinnern: «Wenn die ganze Menschheit mit Ausnahme einer einzigen Person gleicher Meinung wäre, und diese eine entgegengesetzter, so wäre die ganze Menschheit nicht mehr berechtigt, diese eine Person mundtot zu machen, als sie ihrerseits, wenn sie die Macht dazu hätte, berechtigt wäre, die Menschheit zum Schweigen zu verdammen[1].»

[1] John Stuart Mill, On liberty. Vgl. H. v. Treitschke, Die Freiheit.

II.

Mit der Aufdeckung des absolutistischen Charakters eines Wohlfahrtsstaates à outrance ist aber unsere Prüfung nicht zu Ende. Vielleicht haben sich die Verhältnisse der Umwelt und die Bedürfnisse der Zeitgenossen in einer Art und Weise verändert, daß die Umwandlung der «politischen» in die «wirtschaftliche Demokratie», wie man euphemistisch zu sagen pflegt, geboten und natürlich erscheint? Warum soll — könnte man sagen — die Ausdehnung des Staatszwecks und der Staatspraxis mißgünstig beobachtet werden, wenn schließlich eine starke Mehrheit des Volkes damit einverstanden ist, sei es, weil sie große Erwartungen hegt, sei es, weil sie wenigstens keinen Rückschritt befürchtet? Es mag darüber hinaus Mitmenschen geben, die, jedem Etatismus abhold, dieser phantastischen Abwertung echten liberalen Empfindens mit Gleichgültigkeit gegenüberstehen und, obwohl von Natur ausgeprägte Individualisten, unfreiwillige Helfer des Absolutismus werden. Wir meinen jene, die stolz darauf sind, mehr Menschen als Bürger zu sein: in der Gewißheit, daß ihnen keine Macht die Freiheit der Seele rauben kann, finden sie sich mit Unfreiheit in allen anderen Bezirken der Existenz ab. Sie sind willens, sich der Mehrheit selbst dann unterzuordnen, wenn sie das Gewand der Tyrannei anlegt, und die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Zahl der Kleinmütigen und Stillen mit zunehmendem Druck des exaltierten «Volkswillens» proportional wächst.

Ein kritischer Vorbehalt ist nicht zu unterlassen. Der Kampf um die Zukunft spielt sich nur in den Höhen der geistigen Abstraktion zwischen «Kollektivismus» und «Individualismus» oder zwischen «Sozialismus» und «Liberalismus», um diese etwas abgenützten Begriffe zu erwähnen, ab; in der Welt der konkreten Einzelarbeit fällt die Entscheidung nie so eindeutig und scharf wie in der grundsätzlichen, theoretischen Auseinandersetzung. Die jüngste Geschichte unseres Bundesstaates führt uns nicht in ein Laboratorium der abstrakten politischen Idee, sondern in die betriebsame Werkstatt des tätigen Lebens. Die Alternative lautete hier nicht «Kollektivismus oder Individualismus?»; es ging und geht um die stete Anpassung an neue Möglichkeiten, um die Behebung wirklich festgestellter Schäden und um die Vorbereitung einer möglichst gerechten und möglichst nützlichen Entwicklung. Der föderalistische Aufbau unseres Staates schuf eine Reihe von Zwischengliedern, die eine direkte Flucht in die allmächtige Administration des Zentralapparates verhinderte. Viele Begehren der «Allgemeinheit» — die in Tat und Wahrheit ein sehr konstruiertes Gebilde ist — wurden ganz oder halb selbständigen Untergruppen zur Erledigung übertragen. Wir haben deshalb in unserem

Land etwelche Schwierigkeit, den Umschlag vom praktischen, konkreten Liberalismus zum Absolutismus präzis festzustellen.

Die Entscheidung fällt auf dem Plan der grundlegenden Idee, die befolgt und verwirklicht werden soll. Es ist durchaus denkbar, daß dieselbe konkrete Maßnahme, zum Beispiel eine Schutzbestimmung zugunsten der Landwirtschaft, zwei völlig verschiedenen Geisteshaltungen, einer bewährten liberalen wie einer absolutistischen, entspringen kann. Auf die Grundkonzeption aber kommt es an, und wir sind überzeugt, daß es nur die liberale sein darf. Wollen wir als Einzelne, als Bürger, als Menschen abdanken, unsere Unfähigkeit zugestehen, um uns von der leichten Speise der bloßen Hoffnung zu nähren, der Hoffnung, daß die Gesamtheit dieser einzelnen Unfähigen und Einsichtslosen plötzlich die Kraft aufbringe, alle Dinge zum Guten zu wenden? Verzichten wir auf den Glauben, daß die «gemeinsame Wohlfahrt» letzten Endes das Werk tätiger Individuen ist, die auf dem Vehikel des Egoismus zu sitzen ehrlich zugeben, um die Utopie zu schüren, die Masse dieser Egoisten widme sich mit Inbrunst dem Altruismus und der Nächstenliebe? Hegen wir die Illusion, dem Staat die Last der umfassenden Existenzsicherung aufbürden zu können, ohne einerseits die öffentliche Gewalt unverhältnismäßig zu steigern und anderseits an der individuellen Leistung Schaden zu nehmen? Diese Fragen wären zu bejahen, wenn der Zweck des Lebens allein in der staatlich garantierten Herstellung eines gleichmäßigen Lebensstandards bestünde, wenn die meß- und wägbaren äußeren Güter die einzigen Werte wären, für die zu arbeiten ein Mensch auf der Welt ist. Die fortschreitende Zerstörung des Privatrechtes zugunsten der Ausdehnung des öffentlichen Rechtes empfinge ihre Legitimation von einer neuen, das Wesen des Menschen in seine materielle Existenz verlegenden Anthropologie, und vergeblich hätte Otto Gierke in einem Vortrag 1889 zu Wien gemahnt: «Erkennen wir im Privatrecht nicht mehr das Individuum als Selbstzweck an, verkümmern wir seine Ordnungen zu Mitteln des Gesellschaftszweckes, so hat das Christentum umsonst den unvergleichlichen und unvergänglichen Wert jedes Menschendaseins offenbart und die Weltgeschichte vergeblich die Ideen der Freiheit und Gerechtigkeit entwickelt!»

Die tiefste Kluft, die uns vom Absolutismus jeder Schattierung trennt, besteht in der Frage des Existenzsinnes. Wo des Lebens höchster Zweck in der Garantierung und Organisierung der materiellen Existenz erblickt wird, hat man dem christlichen und dem (damit nicht identischen) idealistischen Verständnis des Menschen die Gefolgschaft verweigert. Der beste Kern des Liberalismus dürfte nicht in einem doch recht fragwürdigen Fortschritts- und Vernunftglauben, sondern in der deutlichen Grenzziehung zwischen öffentlicher Gewalt

und privater Sphäre liegen. Mag auch der geschützte private Bereich zum Tummelplatz sehr unethischer Verhaltungsweisen werden, er bietet anderseits die einzige Möglichkeit, die Entwicklung des Individuums in die Bahn der persönlichen Verantwortung zu lenken. Das Uebel, das der liberale Individualismus ohne Zweifel begünstigt oder gar mit sich führt, erscheint gegenüber dem Unglück, das der Absolutismus für das religiöse, geistige und kulturelle Leben heraufbeschwört, erträglich zu sein. Und wer verspricht, wer garantiert uns, daß die Wirksamkeit des die Schranken des bisherigen Rechtes übersteigenden Allstaates auf rein wirtschaftliche Maßnahmen beschränkt sei, daß er geradezu der Willensvollstrecker der Humanität werde, wo doch schon seine Anfänge mit einer freiheitsfeindlichen, undemokratischen Interpretation des «Volkswillens» verknüpft sind? Das gesamte Geistesleben, das schon unter der Aegide des rein ökonomisch und rein materiell verfälschten Liberalismus gefährdet ist, droht von der Tyrannei einer vom Idol der hundertprozentigen Existenzsicherung betörten Massengesinnung erstickt zu werden. Der Götzendienst der äußeren und nur äußeren Lebensgestaltung und Lebensverschönerung nimmt die Menschen gefangen, die noch zu anderen, edleren und dauerhafteren Aufgaben berufen sind als zur Ansammlung von Geld auf der einen und von Aerger auf der anderen Seite.

Die Furcht der Wohlhabenden und die Begehrlichkeit der Enttäuschten kennen keine anderen Kriterien als materielle. Was nicht greifbar, ist ihnen fremd, was tief, verhaßt. Mit ihnen, den erklärten und unerklärten Materialisten, marschieren die Pessimisten, die den Glauben an den inneren Wert des Menschen zu verlieren im Begriffe stehen und das Bildungs- und Erziehungsideal vergangener Epochen für utopisch und falsch halten, ohne sich um ein besseres zu mühen.

III.

Doppelt ist der erzieherische Auftrag des Liberalismus an die Menschen, und er vollführt ihn durch bewußtes Schweigen hier, durch beredtes Verkündigen dort. Niemals hat er eine ausgefertigte, detaillierte Weltanschauung anzubieten, die auf dem Jahrmarkt der Ideologien von der willigen Masse der Denkmüden und Seelenträgen billig einzuhandeln ist. Kultureller und politischer Träger einer philosophisch-religiösen Lehre zu sein, widerspräche seiner innersten Ueberzeugung von der Selbstverantwortlichkeit des Menschen. Der weltliche Katechismus muß ungeschrieben bleiben. Diesen Dienst darf der Liberalismus nicht leisten, so oft er auch anbegehrt wird. Hingegen verlangt der zweite Auftrag die Kraft des Geistes, die Macht der Rede und den Mut des Handelns: die Gewährleistung einer individuellen

Sphäre, die Achtung vor der menschlichen Person, die Werterfüllung der Einzelexistenz. Vom Glauben, daß die Würde jedes einzelnen menschlichen Geschöpfes höher als die noch so vortreffliche Maschinerie der Gemeinschaft steht, daß der innerste Sinn des Lebens der persönlichen, verantwortlichen Auseinandersetzung mit letzten Fragen des Daseins und nicht der bloßen Mitgliedschaft bei einem sozialen Gebilde (die in der Mehrzahl eine Mit-leidenschaft sein wird) zukommt, darf der Liberalismus keinen Schritt zurückweichen. Darum ist dem Staat, den öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften, ja sogar der Volksmehrheit das Recht zu bestreiten, das Geheimnis des Personlebens ans Licht zu zerren und in eine Schablone zu zwängen, weniger um des problematischen Ideals der geistigen Selbstgenügsamkeit als um der ungeheuren ethischen Gefahr willen, die in der groben oder versteckten Aufzwängung von Schemata lauert und vor der Wilhelm von Humboldt feinsinnig gewarnt hat: «Noch mehr aber leidet durch eine zu ausgedehnte Sorgfalt des Staates die Energie des Handelns überhaupt und der moralische Charakter ... Wer oft und viel geleitet wird, kommt leicht dahin, den Ueberrest seiner Selbsttätigkeit gleichsam freiwillig zu opfern. Er glaubt sich der Sorge überhoben, die er in fremden Händen sieht, und genug zu tun, wenn er ihre Leitung erwartet und ihr folgt. Damit verrücken sich seine Vorstellungen von Verdienst und Schuld. Die Idee des erstern feuert ihn nicht an, das quälende Gefühl der letztern ergreift ihn seltener und minder wirksam, da er dieselbe bei weitem leichter auf seine Lage und auf den schiebt, der dieser die Form gab ...[2]»

Gefahren des Wohlfahrtsstaates: Abtötung des Empfindens für andere als materielle, äußere Güter; Schwund des Vertrauens in das Individuum unter gleichzeitiger Inflation des Gemeinschaftsmythos und Ueberschätzung der Organisation; Verletzung der heiligen Grenzen des Geschöpflichen; Absolutismus des Staates und seiner Administration; Auflösung der ethischen Verantwortlichkeit.

Auftrag des Liberalismus: Schaffung eines freien Entwicklungsraumes für die Einzelperson; grundsätzliche Betonung der geistigen, innerlichen Güter; Schutz der Menschen vor dem unheilvollsten aller Zwangssysteme — der mit öffentlicher Gewalt durchgesetzten Ideologie; Ermöglichung der freien, verantwortlichen Selbstbesinnung.

Sprechen wir uns damit gegen die bessere, gerechtere Verteilung der von den Menschen erarbeiteten Werte aus? Wünschen wir die Rückkehr zu jenem Liberalismus, der sogar die staatliche Schule und die Epidemiebekämpfung mit unverhohlenem Mißtrauen beobachtete? Wenn die Gegenwart, geleitet vom einen leuchtenden Stern aus der

[2] W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen.

Revolutionstrilogie, der Egalité, ihre Zuversicht auf die gemeinschaftliche Organisierung der Existenz zu setzen geneigt ist; wenn sie, irre geworden am lebendigen Menschen, den Staat mit der totalen Fürsorge betraut; wenn sie, des besseren Wertmaßstabes beraubt, den Preis der Liberté und Fraternité — die einst mit hohem Pathos als «Volksinteressen» ausgegeben wurden — für die einzurichtende Egalité zu bezahlen gewillt ist: dann vervielfacht sich die Last der Verantwortung für jene, die den Hintergrund und das Ende dieser Entwicklung entdeckt zu haben glauben. Je weiter der Kreis der öffentlichen, staatlichen Aufgaben gezogen wird, um so gewichtiger muß das Bewußtsein der geistigen und sittlichen Freiheit und Verpflichtung werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Liberalismus der Gemeinschaftssehnsucht nachgeben. Das Gleichgewicht zwischen Staat und Einzelnem, zwischen Organisation und Freiheit, zwischen Materie und Geist, zwischen Administration und Kultur scheint aber gestört zu sein; der Bürger selbst geht achtlos am makabren Zug seiner Zeitgenossen vorbei, die den befohlenen Lebensmarsch in der Viererkolonne der Egalité dem bald zagenden, bald erhebenden Suchen der Selbstverantwortlichen vorziehen und die Seelen jener zu verachten und zu zertreten bereit sind, die da mit Micha sprechen:

«Es ist dir gesagt, o Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: nichts als Recht üben und die Güte lieben und demütig wandeln vor deinem Gott.»

KLEINE RUNDSCHAU

EINE GESCHICHTE DER HEILSERWARTUNGEN

I.

Im Schicksal der Völker zeigt sich, daß die Zeiten innerer Ausweglosigkeit nicht selten zu Geburtsstätten umwälzender Erlösungsbotschaften wurden. Es zählt zu den Geheimnissen menschlichen Daseins, daß die Krise einer traditionellen Ordnung stets lebendige Gegenkräfte geweckt hat, die schließlich in gewandelten Heilsvorstellungen ihren Ausdruck fanden. Auch der neuen Zukunftshoffnung war dann freilich das Los beschieden, als Enttäuschung durchlebt und in ihren Grenzen durchschaut zu werden. Doch selten wurde sie deshalb preisgegeben. Meist erfuhr sie eine Reihe von Modifikationen, so daß gegensätzliche Strömungen sich bildeten, zunächst ohne die Kraft, das Gesellschaftsleben neu zu festigen. Erst die Erfahrung weiterer Generationen ermöglichte die ausgewogenere Gestaltung der neuen Lebensinhalte. Mochten also die Heilsbotschaf-